

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0352/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	30.08.2012	Vorberatung
Rat der Stadt	18.09.2012	Entscheidung

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt beschließt die beiliegende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung.
2. Der Rat der Stadt ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zwecks Übertragung der Zuständigkeit im Bereich des Sammelns von Alttextilien und Schuhen.

Erläuterung:

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz öffnet gewerblichen Sammlern von wieder verwertbaren Abfällen Tür und Tor. Es besteht für den gewerblichen Sammler gem. § 18 KrWG lediglich eine Anzeigepflicht über den Beginn einer Sammelstätigkeit bei der zuständigen Behörde (Kreis). Der Kreis kann eine gewerbliche Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen nur ablehnen, wenn gem. § 17 Abs. 3 KrWG überwiegende öffentliche Interessen des kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entgegenstehen.

Derzeit liegen dem Kreis für das Stadtgebiet Radevormwald 5 Anzeigen gewerblicher Sammler von Alttextilien und Schuhen vor. Diese beabsichtigen die Materialien über Depotcontainer und Straßensammlungen einer gewinnbringenden Vermarktung zuzuführen.

Von allen zum Verbandsgebiet des BAV gehörenden Kommunen des Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreises wurde übereinstimmend erklärt, dass man einer solchen gewerblichen Sammlung durch den Aufbau einer eigenen Sammlung entgegentreten will um durch die Vermarktung von Alttextilien und Schuhen Erlöse zu erzielen, die vom BAV kostenmindernd in die Kalkulation der Deponierungsgebühren eingerechnet werden.

Der BAV würde für alle Kommunen der beiden angehörenden Kreise den Aufbau eines Containernetzes, die Durchführung von Straßensammlungen und die Vermarktung der eingesammelten Materialien übernehmen. Die umfassende Zuständigkeit des BAV würde durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung begründet.

Aufbau und Betrieb eines kommunalen Erfassungs- und Vermarktungssystems würden durch eine Zulassung von gewerblichen Sammlungen die Planungssicherheit und

Organisationsverantwortung des kommunalen Entsorgungsträgers wesentlich beeinträchtigen und somit die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgung gefährden.

Die Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers geben dem Kreis die nötigen Argumente, aus überwiegendem öffentlichem Interesse eine gewerbliche Sammlung zu untersagen.

Neben der notwendigen Satzungsänderung bei der Sammlung von Alttextilien und Schuhen wird die Satzung auch bezüglich der Sammlung von Metallen geändert. Vorerst soll eine getrennte Erfassung von Altmetall über die organisierte Elektroschrottentsorgung stattfinden. Die getrennte Erfassung von Altmetall als wieder verwertbarem Abfall dient der Abwehr von gewerblichen Sammlungen durch die in allen Städten immer häufiger anzutreffenden "Schrottis".

Der BAV plant in Koordination mit den beiden Kreisen sowie der Polizeibehörde kommunenübergreifende Aktionen zur Verhinderung von ungenehmigten Sammlungen durch die fahrenden Schrotthändler.

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass karitative Sammlungen weiterhin durchgeführt werden können. Diese sind lediglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Unterschrift Datum	Unterschrift Datum	Unterschrift Datum

Anlage:

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung